

Statuten des Verbandes

(Satzungen des Verbandes "Österreichische Hundesport – Union")

ZVR Zahl: 998466077

§ I: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.) Der Verband führt den Namen

"Österreichische Hundesport – Union" kurz
„ÖHU“ genannt.

2.) Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und auf verschiedene Staaten innerhalb Europas. Der Sitz ist immer an die Postadresse des jeweilig amtierenden Präsidenten gebunden.

Sitz und Geschäftsstelle:

**5222 Munderfing
Eichenweg 2**

3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ II: Zweck des Verbandes

1.) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist der Dachverband für in Österreich bestehende, genehmigte und eingetragene Vereine, welche sich mit der Ausbildung von Hunden und dem Hundesport befassen. Ihm obliegt auch die ideelle Förderung der Rassehundezucht. Er hat das sportliche Verhalten seiner Mitglieder zu fördern, sowie die Interessen der Hundeausbildung, des Hundesports und der Rassehundezucht den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten, sowie mit kynologischen Institutionen des In- und Auslandes Kontakte zu pflegen. Von ihm aufgestellte, allgemeine kynologische Richtlinien, Prüfungsordnungen und sonstige Bestimmungen sind für alle Mitglieder bindend.

2.) Die Österreichische Hundesport Union (ÖHU) bildet einsatzfähige Suchteams, bestehend aus Hundeführer und Hund sowie Einsatzleiter aus, und zwar in den Bereichen Lawinen-, Flächen- und Trümmersuche.

Nur überprüfte Suchteams werden freiwillig und kostenlos für Sucheinsätze im In- und Ausland bereitgestellt. Im Sinne einer kompetenten und schlagkräftigen Rettungshundeorganisation mit dem Namen

„ÖHU SUCHHUNDESTAFFEL“

gilt bei der Aufnahme von Interessenten und Mitgliedern das Motto:

Qualität geht vor Quantität!

Die ÖHU Suchhundestaffel ist in Landesgruppen organisiert.

Kommando und Bundeseinsatzleitung:
A-3730 Eggenburg, Luegerring 4

Landesgruppe Niederösterreich und Landeseinsatzleitung: A-3494 Gedersdorf, Wienerstraße 16/2
Landesgruppe Oberösterreich und Landeseinsatzleitung: A-4693 Desselbrunn, Oberhaidach 1
Landesgruppe Salzburg und Landeseinsatzleitung: A-5400 Hallein, Eggstraße 4a

Großgeschrieben wird:

Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Teamgeist, Belastbarkeit und Fitness

§ III: Mittel zur Erreichung des Zweckes und die Art ihrer Aufbringung

- 1.) Führung des österreichischen Rassehundezuchtbuches sowie Anerkennung anderer Zuchtbücher, soweit diese für die ÖHU vertretbar sind.
- 2.) Abhaltung und Genehmigung von Rassehundeausstellungen, Leistungsprüfungen, Turnieren und sonstigen terminschutzgebundenen Veranstaltungen.
- 3.) Vergabe der Titel Internationaler Schönheitschampion (CACIB), Internationaler Leistungschampion.
- 4.) Vergabe der Titel: nationalen Schönheitschampionates (CAC), nationaler Jubiläumsschampion (CACJ), nationaler Milleniumschampion (CACM) und nationaler Ehrenchampion (CACE). Weiters die Vergabe der Titel: "Österreichischer Leistungssieger, FH-Bester und Staatsmeister sowie nationaler Leistungschampion in den entsprechenden Sparten.
- 5.) Aufstellung von kynologischen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rassehundezucht (Rahmenezuchtordnung), Hundeausbildung (PO) und Hundeausstellungen (AO).
- 6.) Herausgabe der Richterordnungen.
- 7.) Prüfung und Ernennung von Form- und Leistungsrichtern sowie Führung der Richterlisten.
- 8.) Regelung der Beziehung zu anderen kynologischen Körperschaften.
- 9.) Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Prüfungen, Versammlungen und Tagungen.
- 10.) Herausgabe einer kynologischen Zeitschrift und von allgemeinen Merk- und Mitteilungsblättern.
- 11.) Führung des Leistungsregisters.
- 12.) Einheben von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren.
- 13.) Einnahmen aus Spenden
- 14.) Einnahmen aus Sondertaxen und Ausstellungserträgen
- 15.) Betreiben einer Vereinshomepage
- 16.) Beiträge zur Erreichung des Verbandszieles

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ IV: Mitgliedschaft

- 1.) Die ÖHU hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) korrespondierende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- Zu a) Ordentliche Mitglieder sind kynologische, eingetragene Vereine und Vereine mit kynologischen Sektionen mit dem Sitz in Österreich. Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind Körperschaften mit einem eigenen Bindungsvertrag zum Verband.
- Zu c) Als korrespondierende Mitglieder können in- und ausländische Vereine geführt werden, welche auf schriftlichem Wege an der Verbandstätigkeit teilnehmen.
- Zu d) Zu Ehrenmitgliedern (bzw. Ehrenpräsidenten) können besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.
- 2.) Über die Aufnahme der in a) – c) genannten Mitglieder entscheidet die Generalversammlung, bis zu deren Zusammentritt das Präsidium. Zur Aufnahme ist die zwei Drittel-Mehrheit der Stimmen bei der Generalversammlung erforderlich. Aufnahmeansuchen sind schriftlich mit

Beilage der Satzungen, Bekanntgabe der Funktionäre und Vorlage der Mitgliederliste an das Präsidium zu richten. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Eine Berufung an die Generalversammlung ist dann zulässig, wenn die Ablehnung vom Präsidium erfolgte. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Die Aufnahme erfolgt provisorisch für 3 Jahre – erst nach Ablauf dieser Frist gilt der Verein – bei ordnungsgemäßer Gebarung – als fix aufgenommen. Über die ordnungsgemäße Gebarung und damit über die fixe Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Entschluss ist nicht anfechtbar. Eine Aufnahmegebühr von € 500,- ist mit dem Beschluss zur provisorischen Aufnahme zu leisten.

- 3.) Ernennungen zu Ehrenmitgliedern (bzw. Ehrenpräsidenten) (d) erfolgen durch die Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums mit zwei Drittel-Mehrheit.
- 4.) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Satzungen stets im Einklang mit den Verbandssatzungen sowie den Beschlüssen des Präsidiums und der Generalversammlung zu halten. Ordentliche Mitglieder können nur mit Genehmigung des Präsidiums Mitglied in- und ausländischer kynologischer Körperschaften sein. Der Verkehr der Mitglieder mit einer (auch internationalen) Dachorganisation hat über das Präsidium zu erfolgen, jedoch ist dasselbe zu Weiterleitung verpflichtet.
- 5.) Sämtliche Mitglieder sind an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums gebunden.

§ V: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartal erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Quartal (Austrittstermin) wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3.) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Einstellung der Vereinstätigkeit des Mitgliedes (Vereinsauflösung), Austritt des Mitgliedes, Streichung oder Ausschluss aus der ÖHU. Die Streichung erfolgt gem. § XIV bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Ausschluss kann nur auf Grund disziplinarer Erkenntnis erfolgen.

§ VI: Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1.) Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat das Recht, an die Generalversammlung einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Hat ein Mitglied mehr als 100 Vereinsmitglieder, was anhand des Mitgliedsbeitrags festzustellen ist, so hat es für jedes angefangene Hundert eine Stimme mehr, siehe §XIV. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an einen Vertreter übertragen werden, jedoch ist diese Vollmacht vor der Generalversammlung dem Präsidium auszuhändigen. Das übertragene Stimmrecht kann während der

Generalversammlung nicht geändert werden. Für jeden Delegierten ist eine Ersatzperson namentlich zu nennen, welche im Verhinderungsfall des Delegierten diesen vertritt. An eine einzelne Ersatzperson dürfen auch die Stimmen mehrerer verhinderter Delegierter übertragen werden. Die Namen der Delegierten und auch der Ersatzperson müssen dem Präsidium bekannt gegeben werden. Jeder Stimmberechtigte besitzt aktives und passives Wahlrecht.

Stimmberechtigt sind:

- a) der/die Ehrenpräsident/in
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereine.

- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3.) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4.) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung, vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Schulungen, Seminare oder sonstige Veranstaltungen vom Präsidium genehmigen zu lassen.
- 7.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen von ihr verhängten Ausschluss, eines ihrer Mitglieder, dem Präsidium mitzuteilen. Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Durch jedwedes Ausscheiden aus dem Verband werden die bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ÖHU nicht aufgehoben.

§ VII: Die Organe der Verbandsleitung

Die Tätigkeit des Verbandes wird durch

- 1. die Generalversammlung
- 2. das Präsidium
- 3. die Rechnungsprüfer
- 4. das Schiedsgericht
- 5. der Beirat
- 6. die Ämter

besorgt.

Sämtliche unter Punkt 2 bis 6 genannte Personen, sowie alle anderen Funktionäre (Leistungsrichter, Formrichter, Zuchtwarte, geprüfte Figuranten, Trainer und deren Anwärter), sind im Falle der Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens verpflichtet, ihre Funktionen oder Anwartschaften in der ÖHU sofort ruhend zu melden. Über Ausnahmen bestimmt das Präsidium.

§ VIII: Die Generalversammlung

- 1.) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind die im § VI Abs. 1.) angeführten Stimmberechtigten. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.

Der Generalversammlung obliegt die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Präsidiums. Ihr werden die Tätigkeitsberichte des/der Präsidenten/in, des/der Hauptkassiers/in, die Rechnungsprüfer/in, des/der Zuchtbuchführers/in, des/der Leistungsregisterführers/in, des/der Leistungsrichterobmannes/obfrau, des/der Hauptzuchtwart/in und des/der Formrichterobmannes/obfrau vorgelegt.

- 2.) Die Generalversammlung wählt das gesamte Präsidium sowie zwei Rechnungsprüfer aufgrund eines Wahlvorschlages, der fristgerecht als Antrag an die Generalversammlung zu stellen ist .

Jeder Wahlvorschlag hat die Gesamtheit, der durch die Generalversammlung wählbaren Funktionen, zu enthalten. Die Wahl erfolgt in der Regel durch Zuruf, mit einfacher Stimmenmehrheit kann geheime Abstimmung (Stimmzettel) beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorbehalten sind oder vom Präsidium vorgelegt werden. Ihr wird die Liste der im Berichtsjahr neu zu ernennenden Form- und Leistungsrichter/innen bekannt gegeben. Über die Bestätigung dieser Richter entscheidet die Generalversammlung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung stellen. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens vier Wochen vor derselben beim Präsidium schriftlich eingebracht werden und diese sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge, die erst in der Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) eingebracht werden, sind nur dann zu behandeln, wenn ihnen durch die Generalversammlung die Dringlichkeit durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit zuerkannt wird.

- 3.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet,
- a) in dringenden Fällen durch Einberufung durch den/der Präsident/in oder durch das Präsidium aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Präsidiumsbeschlusses
 - b) auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten),
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz, VereinsG 2002)
 - d) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002)
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen vier Wochen statt.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe und kann durch Anträge erweitert werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch das Präsidium, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Alle Stimmberechtigten haben das Recht auf Antragstellung. Anträge an die außerordentliche Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung (einlangend) an das Präsidium einzureichen und von diesem unverzüglich auf elektronischem Weg den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Verweigert der/die Präsident/Präsidentin oder das Präsidium die Einberufung der

Generalversammlung ohne Angabe von triftigen Gründen länger als vierzehn Tage, so hat die Einberufung umgehend durch den/die Rechnungsprüfer zu erfolgen.

- 4.) Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 5.) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Eine halbe Stunde nach dem angesetzten Zeitpunkt ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, doch kann sie vertagen, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beschließt. Zu einem gültigen Beschluss ist, wenn nichts anderes vorgeschrieben oder in diesen Statuten vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ IX: Das Präsidium

- 1.) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Seine Funktionsperiode währt vier Jahre (das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.) und endet jeweils mit jener Generalversammlung, mit welcher ein neues Präsidium gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so ist ein/e Ersatzmann/frau zu kooptieren.

Das abtretende Präsidium ist verpflichtet, einen Wahlvorschlag zu erstatten. In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, welche einem Mitgliedsverein angehören. Wird gegen ein Mitglied des Präsidiums ein Disziplinarverfahren beantragt und in weiterer Folge der Einleitung des Verfahrens vom Präsidium, unter Ausschluss des/der Betreffenden, zugestimmt bzw. angeordnet, ruhen für die Dauer des Verfahrens die Rechte desselben. Im Erkenntnis des Disziplinarverfahrens hat auch die Entscheidung zu stehen, ob das Mitglied des Präsidiums demselben weiterhin angehören kann oder nicht.

- 3.) In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere:

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Stundung der Jahresbeiträge (Kopfquote)
- c) die Er- bzw. Aufstellung der Ausstellungs- sowie Rahmenezuchtordnung und Prüfungsordnung
- d) die Erstellung der Richterordnungen, die definitive Bestätigung der von der Generalversammlung ernannten Richtern nach Vorliegen von Erfahrungswerten über die durchgeführten Richtereinsätze
- e) die Gewährung von beantragtem Termenschutz für Veranstaltungen
- f) die Festsetzung des Termins und Ortes der eigenen Veranstaltungen
- g) die Genehmigung von Schulungen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen im unmittelbaren Wirkungsbereich des Verbandes
- h) alle Fragen im Zusammenhang mit Verbandsangestellten,
- i) die Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen,
- j) die Behandlung aller Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
- k) die Vorlage der Tätigkeitsberichte, der Richterlisten, der Berufungen, der eingebrachten und eigenen Anträge an die Generalversammlung,
- l) die Information an die Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und des geprüften Rechnungsabschlusses,
- m) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung nach § VIII dieser Statuten.

- 4.) Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Die Mitglieder des Präsidiums versehen ihre Funktion ehrenamtlich, durch die Verbandstätigkeit erwachsende Kosten werden ersetzt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. desjenigen den Ausschlag welcher den Vorsitz führt.
- 5.) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung eine/er seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Ist auch diese/er verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6.) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ X: Mitglieder des Präsidiums

Das Präsidium der ÖHU besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in-Leistung und dem/der Vizepräsidenten/in-Zucht, dem/der Verbandssekretär/in, dem/der Hauptkassier/in, dessen Stellvertreter/in, dem/der Hauptzuchtwart/in, dem/der Leistungsrichterobmann/frau und dem/der Formrichterobmann/frau.

- 1.) **Präsident/in:** Der/Die Präsident/in, in dessen Verhinderung einer/e der Vizepräsidenten/innen, leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung des Präsidiums. Er/Sie vertritt die ÖHU nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und bei allen offiziellen Angelegenheiten. Im dringenden Fall stehen ihm/ihr die Befugnisse des Präsidiums zu, doch muss er/sie nachträglich die Genehmigung einholen. Er/Sie beruft nach Bedarf die Sitzungen des Präsidiums und im Einvernehmen mit diesem die Generalversammlung ein und führt in beiden den Vorsitz. Er/Sie oder eine/r der Stellvertreter/innen haben sämtliche Schriftstücke des Präsidiums eigenhändig zu zeichnen, sie erhalten erst durch deren Unterschrift/Zeichnung für die ÖHU Verbindlichkeit. Weiters obliegt dem/der Präsidenten/in die Kontrolle der ÖHU-Suchunde-Staffel und diese berichtet direkt an Ihn/Sie.

Vizepräsident/in-Leistung

Ihm/Ihr obliegt die gesamte Kontrolle des Leistungssektors, die Erstellung der Prüfungs- und Turnierordnung, die Erstellung der Richterordnung sowie die Prüfung neuer Leistungsrichter/innen. Das Leistungsregister berichtet direkt an Ihn/Sie.

Vizepräsident/in-Zucht

Ihm/Ihr obliegt die gesamte Kontrolle des Zucht- und Ausstellungssektors, die Erstellung der Ausstellungs- und Richterordnung sowie die Prüfung neuer Formrichter/innen. Das Zuchtbuchamt berichtet direkt an Ihn/Sie.

- 2.) **Verbandssekretär/in:** Der/Die Verbandssekretär/in führt die Protokolle, leitet den Schriftverkehr und den Kanzleibetrieb der ÖHU nach den Weisungen des/der Präsidenten/in. Alle die ÖHU verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie sich nicht um Geld- oder Zuchtangelegenheiten handeln, müssen neben der Unterschrift des/der Präsidenten/in die des/der Sekretärs/in tragen.
- 3.) **a) Hauptkassier/in:** Der/Die Kassier/in überwacht die Buchhaltung und Kassengebarung oder führt sie selbst. Er/Sie betreut das Vermögen der ÖHU und ist verpflichtet, jeder ordentlichen und auf Wunsch auch außerordentlichen Generalversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- b) Hauptkassier/in-Stellvertreter/in:** Er/sie unterstützt den/die Hauptkassier/in bei der Erüllung von dessen/deren Aufgaben und nimmt im Falle der Verhinderung des/der Hauptkassier/in dessen/deren Aufgaben wahr.
- c) Alle Geldangelegenheiten betreffenden Schriftstücke haben neben der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder einer der Vizepräsidenten/innen, in dessen Verhinderung des/der

Stellvertreter/in auch die des/der Hauptkassiers/in oder des/der Hauptkassier/in-Stellvertreter/in zu tragen. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, Buchhaltung und Kassengebarung jederzeit zu überprüfen.

4.) Hauptzuchtwart/in: Dem/der Hauptzuchtwart/in obliegt die Regelung des Zuchtwesens in der ÖHU. Er/Sie ist zuständig für die Erstellung der Rahmenezuchtordnung. Die Überprüfung der Einhaltung bzw. die regelmäßige Anpassung der Rahmenezuchtordnung zählt ebenfalls zu den Aufgaben. Zu den Aufgaben zählen auch die Einteilung, Ausbildung, Prüfungsvorbereitung und Prüfung der Zuchtwarte. Die Überprüfung aller eingereichten Unterlagen zur Wurfeintragung, sowie deren Weiterleitung an das Zuchtbuchamt. Die Ausfolgung der, durch das Zuchtbuchamt erstellten Ahnenpässe an die Vereine, obliegt ebenfalls dem/der Hauptzuchtwart/in.

5.) Formrichterobmann/obfrau: Diesem/Dieser obliegt die Ausbildung der Formrichteranzwärter/innen, die Überprüfung der Richterberichte und Ausstellungskataloge, die Erstellung der Richterlisten in Kooperation mit den jeweiligen Veranstaltern von Nationalen- und Internationalen-Ausstellungen, sowie die Erstellung der jährlichen Formrichterliste.

6.) Leistungsrichterobmann/obfrau:

Dieser/Diese ist zuständig für die Ausbildung der Leistungsrichteranzwärter/innen, Überprüfung der Richterberichte und Leistungsveranstaltungen, Erstellung der jährlichen Leistungsrichterliste, Kontrolle des Leistungsregisters und des Figurantenpools.

§ X/I Beiräte

Die Beiräte sollen das Präsidium fachlich unterstützen und anstehende Fragen praxisbezogen klären helfen. Der Beirat kommt aus folgenden Bereichen:

- 1.) Zucht (1 amtierender Zuchtwart)
- 2.) Ausstellung (1 amtierender Formrichter)
- 3.) Leistung (je 1 amtierender Leistungs- und Agilityrichter)
- 4.) Schutzarbeit (1 amtierender Schutzhelfer)
- 5.) Suchhundestaffel (1 amtierender Rettungshunderichter)
- 6.) die amtierenden Bereichsleiter (Landessprecher)

Die Personen, die die Bereiche 1 – 5 vertreten sind vom Präsidium zu benennen. Die Bereichsleiter werden von den Obleuten der jeweiligen Region gewählt. Die jeweiligen Beiräte, werden nach Bedarf und Thematik der Präsidiumssitzung, eingeladen. Als Beiräte können nur Personen beauftragt werden, welche einem Mitgliedsverein angehören. Die Funktionsperiode der unter Punkt 1-5 fallenden Beiräte dauert vier Jahre und endet mit der, des Präsidiums.

§ X/II Ämter

Als Ämter werden solche bezeichnet, die die Fachbereiche der ÖHU als solche ergänzen aber kein Bestandteil des Präsidiums sind. Ämter sind:

- 1) Der/die Leistungsregisterführer/in:** Dem/der Leistungsregisterführer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung des Leistungsregisters der ÖHU. Dieses dient der Erfassung von Daten aus Prüfungen, sowie zur Abzeichnung und Versendung von Leistungsurkunden. Ihm/Ihr obliegt auch, die auf Antrag gestellten Gebrauchshundeführerabzeichen und Agilitydiplome auszustellen.
- 2) Der/die Zuchtbuchführer/in:** Dem/der Zuchtbuchführer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung des Rassehundezuchtbuches der ÖHU, Ausstellung der Zwingerkarten und Championats-Urkunden. Er/sie hat Einträge nur nach vorheriger Prüfung und auf Anordnung des Hauptzuchtwartes durchzuführen und ist an dessen Weisungen gebunden.

- 3) Der/die Figurantepoolleiter/in:** Dem/der Figurantepoolleiter/in obliegt die Leitung des Figuranten-Pools, sowie die Überprüfung, Weiterbildung und Einteilung der geprüften Figuranten der ÖHU.
- 4) Der/die Staffelkommandant/in:** Dem/der Staffelkommandant/in obliegt die Führung der ÖHU Suchhundestaffel. Die zur Ausübung der o.a. Ämter befähigten Personen, werden vom Präsidium bestimmt. Als solche können nur Personen beauftragt werden, welche einem Mitgliedsverein angehören. Die Funktionsperiode der Ämter dauert vier Jahre und endet mit der, des Präsidiums.

§ XI: Rechnungsprüfer

- 1.)** Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer (Funktionsperiode) von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (Präsidium der ÖHU), Beirat oder Amt – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.)** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, auch bei angenommenen Unzukömmlichkeiten, welche zu begründen sind, während des Geschäftsjahres Überprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Überprüfungen haben sie dem Präsidium schriftlich zu berichten. Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer/innen den Jahresabschluss mit allen Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich zu berichten.
- 3.)** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Bezüglich Rücktritt gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § IX Abs. 5 dieser Statuten sinngemäß.

§ XII: Schiedsgericht

- 1.)** Zur Schlichtung, von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.)** In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen den Mitgliedern (Vereinen) entscheidet ein aus dem Schiedsgerichtsobmann/Obfrau, zwei Beisitzern und einem Ersatzmann/Frau bestehendes Schiedsgericht. Der/Die Schiedsgerichtsobmann/Frau wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe des Grundes, der Gegenpartei und eines eigenen Vertreters an die ÖHU zu richten. Die vom Präsidium verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ebenfalls einen Vertreter namhaft zu machen.
- Verweigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, ist die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen einem Mitgliedsverein angehören. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Tätigkeit der Vertreter des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich.
- 3.)** Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist unzulässig. Der/Die Obmann/Frau hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Präsidium zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Seiten gemeinsam zu tragen.

§ XIII: Disziplinarverfahren

1.) Das Präsidium der ÖHU ist für folgende Disziplinarangelegenheiten zuständig:

1.1.) Verletzung der Verbandssatzungen

1.2.) Handlungen, die das Ansehen oder die Interessen der ÖHU zu schädigen geeignet sind,

1.2.1.) Die ÖHU hat das Recht, einzelne Personen – unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit – mittels 2/3 Mehrheit der GV zu „unerwünschten Personen“ zu erklären.

Diese Person ist dann durch den Heimverein von allen Verbandsaktivitäten und ÖHU - Veranstaltungen auszuschließen. Wird dem seitens des Heimvereines nicht Folge geleistet, wird ein Disziplinarverfahren nach § 13 der Satzungen eingeleitet.

1.3.) Weigerung, den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Präsidiums nachzukommen

1.4.) alle Angelegenheiten, die aus dem Richteramt entspringen

1.5.) alle Angelegenheiten, die Mitglieder aus dem Präsidium betreffen.

1.6.) alle Angelegenheiten, die Mitglieder aus den Ämtern betreffen.

1.7.) alle Angelegenheiten, die Mitglieder aus den Beiräten betreffen.

2.) Das Präsidium hat alle zur Aufklärung der Disziplinarsache erforderlichen Umstände und Beweismittel zu erforschen, Zeugen zu vernehmen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, zu den vorliegenden Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Weigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf. Das Präsidium urteilt in freier Würdigung des Tatbestandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Das Präsidium kann ein Verfahren gegen Mitglieder sowohl über Antrag als auch aus eigenem Antrieb eröffnen. Es kann ein Präsidiumsmitglied mit den zur Klarstellung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen betrauen oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem Präsidiumsmitglied übertragen. Disziplinarangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Das Präsidium kann auf Freispruch oder auf folgende Maßregelungen erkennen:

1.) Gegenüber den Verbandsmitgliedern:

a) Verwarnung

b) Ausschluss

2.) Gegenüber Richtern und Organen nach §§ X, X/I, X/II:

a) Verwarnung

b) Untersagung der Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum

c) Sofortige Beendigung der Funktion

Mitgliedern steht gegen die, auf Ausschluss lautende Erkenntnis des Präsidiums, eine an die Generalversammlung zu richtende Berufung offen. Diese ist binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, beim Präsidium einzureichen. In allen übrigen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

§ XIV: Jahresbeitrag

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied zahlt entsprechend seiner Mitgliederzahl, den von der Generalversammlung, jährlich, festgesetzten Jahresbeitrag. Stichtag zur Erhebung der Mitgliederzahl ist der 31.10. d. Vorjahres. Dieser setzt sich aus Kopfquote und Naturalkosten des Verbandsorganes (Hundejournal) zusammen. Die Einhebung des Jahresbeitrages erfolgt in vier Teilbeträgen. Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung in Rückstand, ruhen dessen Rechte. Erfolgt die Zahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer drei Monate, ist es als Mitglied zu streichen. Es obliegt dem Präsidium bzgl. der Mitgliederzahlen, Überprüfungen bei den Vereinen vorzunehmen. Die Verrechnung erfolgt per Abbuchungsauftrag. Weigert sich ein Verein

einen solchen einzurichten bzw. ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist eine Akontozahlung mit entsprechender Bearbeitungsgebühr zu leisten um die reibungslose Kassagebarung der ÖHU zu gewährleisten.

§ XV: Vermögen der ÖHU

Das Vermögen der ÖHU besteht aus:

1. den Jahresbeiträgen
2. den Einnahmen des Österreichischen Rassezuchtbuches
3. Sondertaxen, Spenden, Ausstellungserträgen
4. dem sonstigen Anlage- und Umlaufvermögen.

Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ XVI: Abstimmung

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzungen sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

§ XVII: Auflösung

- 1.) Die ÖHU gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Der Beschluss zur Auflösung der ÖHU kann jedoch nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und an welche Organisation gemäß §§ 34 BAO das vorhandene Verbandsvermögen zu übergeben sein wird.

ENDE

Beschlossen von den Delegierten der Generalversammlung am 26.01.2020